

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes Drucksachen 18/9527, 18/9952

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1, Abschnitt 2 (Neue Vorhaben, Vordringlicher Bedarf) Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen) wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe:

lfd.Nr.	Vorhaben
---------	----------

„1	Abladeoptimierung der Fahrrinnen am Mittelrhein“
----	--

entfällt

Begründung

Die geplante Maßnahme ist in einem landschaftlich, historisch und touristisch wertvollen Gebiet vorgesehen. Es ist fraglich, ob diese Maßnahme tatsächlich zu mehr Verkehr auf dem Rhein führt und damit den Anteil des Binnenschiffs am Gesamtverkehrsaufkommen steigert. Das Projekt führt zu einer hohen Beeinträchtigung von Naturschutzflächen. Außerdem sind weder Alternativenprüfungen vorgenommen, noch sind Auswirkungen auf die Wasserqualität des Rheins im Zuge der Maßnahme überprüft worden. Seit Inkrafttreten der europäischen Wasserrahmenrichtlinie gilt ein Verschlechterungsverbot für die Wasserqualität, u. a. von Flüssen.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes Drucksachen 18/9527, 18/9952

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1, Abschnitt 2 (Neue Vorhaben, Vordringlicher Bedarf) Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen) wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe:

lfd.Nr.	Vorhaben
---------	----------

„3	Fahrrinnenanpassung der Außenweser“
----	-------------------------------------

entfällt

Begründung

Bei der geplanten Maßnahme ist von starken Kostensteigerungen auszugehen. Der Bund muss aus dem Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) durch einen Verzicht auf das Projekt die Konsequenzen ziehen, da Nachbesserungen zur Einhaltung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nur in sehr geringem Maße möglich sein werden. Durch die Umsetzung der WRRL gilt ein Verbesserungsgebot, um einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen. Außerdem hat das BVerwG den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss zur Weservertiefung als „rechtswidrig und nicht vollziehbar“ bezeichnet.

Das Projekt wird unter anderem zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und einem Anstieg der Hochwasserwahrscheinlichkeit für die Weserregion führen. Dies ist aufgrund der großen Auswirkungen für die Anwohner als auch für die Umwelt vor Ort nicht vertretbar.

Außerdem ist die Problematik steigender laufender Unterhaltungskosten durch zunehmende Verschlickung der Fahrrinne nicht gekärt, hier sind Probleme vor allem in der Zufahrt des Hafens Bremerhaven zu erwarten.

Alternativ soll sich der Bund bei Hafeninvestitionen stärker mit den Bundesländern abstimmen und realistische Kooperationsmodelle im Rahmen einer Novelle des Nationalen Hafenkonzepts erarbeiten. Im Containerhafen Jade-Weser-Port können tiefgehende Schiffe vorrangig abgefertigt werden. Weitere Flussvertiefungen oder Fahrrinnenanpassungen an Weser sowie Unter- und Außenelbe werden dadurch überflüssig.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes Drucksachen 18/9527, 18/9952

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1, Abschnitt 2 (Neue Vorhaben, Vordringlicher Bedarf) Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen) wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe:

lfd.Nr.	Vorhaben
---------	----------

„4	Vertiefung des Nord-Ostsee-Kanals“
----	------------------------------------

entfällt

Begründung

Der Nord-Ostsee-Kanal (NOK) ist eine wichtige Wasserstraße zur Verbindung von Nord- und Ostsee. Bei vielen Verbindungen bietet die Fahrt durch den Kanal eine Abkürzung und führt somit zu Zeit- und Kostenvorteilen sowie zu einer Einsparung von Schiffstreibstoff und Emissionen. Wichtig für zukünftige Transporte durch den Kanal sowie zur Steigerung der Zuverlässigkeit sind die geplanten Schleusenerneuerungen in Brunsbüttel und Kiel und der Ausbau der Oststrecke des Kanals. Eine Vertiefung des Kanals von 11 auf 12 m ist abzulehnen, weil die Kosten nicht den erhofften Nutzen entfalten werden. Außerdem ist unklar, wie sich der Schiffsverkehr in den nächsten Jahrzehnten in/aus Richtung Ostsee entwickeln wird. Unabhängig von einer Vertiefung konnte in den vergangenen Jahren trotz stagnierender Anzahl der Schiffspassagen die Tonnage durch den Kanal deutlich gesteigert werden. Wichtiger ist die Beseitigung von Engpässen. Dazu muss die Zuverlässigkeit der Schleusenanlagen für einen reibungslosen Ablauf der Verkehre konsequent gewährleistet werden.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes Drucksachen 18/9527, 18/9952

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1, Abschnitt 2 (Neue Vorhaben, Vordringlicher Bedarf) Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen) wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe:

lfd.Nr.	Vorhaben
---------	----------

„5	Fahrrinnenanpassung der Unterweser (Süd)“
----	---

entfällt

Begründung

Bei der geplanten Maßnahme ist von starken Kostensteigerungen auszugehen. Der Bund muss aus dem Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) durch einen Verzicht auf das Projekt die Konsequenzen ziehen, da Nachbesserungen zur Einhaltung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nur in sehr geringem Maße möglich sein werden. Durch die Umsetzung der WRRL gilt ein Verbesserungsgebot, um einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen. Außerdem hat das BVerwG den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss zur Weservertiefung als „rechtswidrig und nicht vollziehbar“ bezeichnet.

Das Projekt wird unter anderem zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und einem Anstieg der Hochwasserwahrscheinlichkeit für die Weserregion führen. Dies ist aufgrund der großen Auswirkungen für die Anwohner als auch für die Umwelt vor Ort nicht vertretbar.

Alternativ soll sich der Bund bei Hafeninvestitionen stärker mit den Bundesländern abstimmen und realistische Kooperationsmodelle im Rahmen einer Novelle des Nationalen Hafenkonzepts erarbeiten.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes Drucksachen 18/9527, 18/9952

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1, Abschnitt 2 (Neue Vorhaben, Vordringlicher Bedarf) Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen) wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe:

lfd.Nr.	Vorhaben
---------	----------

„6	Fahrrinnenanpassung der Unterweser (Nord)“
----	--

entfällt

Begründung

Bei der geplanten Maßnahme ist von starken Kostensteigerungen auszugehen. Der Bund muss aus dem Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) durch einen Verzicht auf das Projekt die Konsequenzen ziehen, da Nachbesserungen zur Einhaltung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nur in sehr geringem Maße möglich sein werden. Durch die Umsetzung der WRRL gilt ein Verbesserungsgebot, um einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen. Außerdem hat das BVerwG den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss zur Weservertiefung als „rechtswidrig und nicht vollziehbar“ bezeichnet.

Das Projekt wird zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und einem Anstieg der Hochwasserwahrscheinlichkeit für die Weserregion führen. Dies ist aufgrund der großen Auswirkungen für die Anwohner als auch für die Umwelt vor Ort nicht vertretbar.

Alternativ soll sich der Bund bei Hafeninvestitionen stärker mit den Bundesländern abstimmen und realistische Kooperationsmodelle im Rahmen einer Novelle des Nationalen Hafenkonzepts erarbeiten.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes Drucksachen 18/9527, 18/9952

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1, Abschnitt 2 (Neue Vorhaben, Vordringlicher Bedarf) Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen) wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe:

lfd.Nr.	Vorhaben
---------	----------

„8	Vertiefung der Außenems“
----	--------------------------

entfällt

Begründung

Die Ems hat sich in ihrer Mündung aufgrund mehrerer Vertiefungen in den vergangenen Jahrzehnten zu einem Fluss mit kritischem Zustand entwickelt. Da sich zwischenzeitlich die Wasserqualität derartig verschlechtert hat (mit entsprechenden Folgen für Tiere und Pflanzen), wurde der Masterplan Ems zur schrittweisen Verbesserung der Wasserqualität verabschiedet. Ein weiterer Ausbau der Ems wirkt kontraproduktiv hinsichtlich der Umsetzung des Masterplans. Außerdem ist für das Projekt kein Bedarf zu erkennen. Autotransportschiffe können auch bereits heute den Seehafen Emden erreichen.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes Drucksachen 18/9527, 18/9952

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1, Abschnitt 2 (Neue Vorhaben, Vordringlicher Bedarf) Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen) wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe:

lfd.Nr.	Vorhaben
---------	----------

„12	Ausbau der Donau im Abschnitt Straubing-Vilshofen (Variante A)“
-----	---

Wird ersetzt durch die Angabe:

lfd.Nr.	Vorhaben
---------	----------

„12	Ausbau der Donau im Abschnitt Straubing-Vilshofen (Variante A+)“
-----	--

Begründung

Mit dem geplanten Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen hatte man sich 2013 zum Wohle des Flusses, dessen Lebensraums sowie des Hochwasserschutzes auf eine reduzierte Variante ohne Schleusenneubau geeinigt (Variante A). Dadurch kann die Donau in diesem Abschnitt als frei fließender Fluss erhalten werden. Im weiteren Diskussionsverlauf haben sich neben dem Bund Naturschutz e. V. auch die bayerische Staatsregierung und weitere im Verfahren Beteiligte für eine ökologisch aufgewertete Variante A+ ausgesprochen. Diese soll zusätzliche Maßnahmen im Bereich Gewässerentwicklung, Managementplanung von Schutzgebieten, Hochwasserschutz und Auenentwicklung beinhalten. Die Konkretisierung der Variante A+ muss fortgeführt werden und die Ergebnisse müssen in die weitere Planung des Abschnitts Straubing-Vilshofen einfließen.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes Drucksachen 18/9527, 18/9952

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1, Abschnitt 2 (Neue Vorhaben, Vordringlicher Bedarf) Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen) wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe:

lfd.Nr.	Vorhaben
---------	----------

„14	Anpassung der seewärtigen Zufahrt zum Seehafen Wismar“
-----	--

entfällt

Begründung

Die Maßnahme soll die Erreichbarkeit des Seehafens Wismar für in Wismar gebaute Schiffe sicherstellen. Angestrebt wird ein möglicher Tiefgang von 10,50 Meter statt bisher 8 Meter. Es ist jedoch fraglich, ob die Maßnahme im Verhältnis zu den zukünftig stattfindenden Verkehren, zu den tatsächlich benötigten Tiefgängen der Schiffe und zu Absichtserklärungen des ansässigen Schiffbaubetriebs steht.

Darüber hinaus führt die Maßnahme zu einer „mittleren Umweltbetroffenheit“. Im Gegensatz zum geplanten Ausbau der Fahrrinne des Hafens Rostock ist für eine Anpassung der seewärtigen Zufahrt zum Seehafen Wismar kein Bedarf zu erkennen.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes Drucksachen 18/9527, 18/9952

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1, Abschnitt 2 (Neue Vorhaben, Vordringlicher Bedarf) Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen) wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe:

lfd.Nr.	Vorhaben
---------	----------

„20	Verlängerung der Neckarschleusen von Mannheim bis Plochingen“
-----	---

Wird ersetzt durch die Angabe:

lfd.Nr.	Vorhaben
---------	----------

„20	Verlängerung der Neckarschleusen von Mannheim bis Plochingen ^[lfd. Fußnotennummer einfügen] “
-----	--

Als Fußnote mit laufender Nummerierung wird die nachfolgende Angabe neu eingefügt:

„^[lfd. Fußnotennummer einfügen] Zusätzlich zu prüfen ist das Vorhaben Verlängerung der Neckarschleusen von Heilbronn bis Plochingen im offenen Dialogverfahren“

Begründung

Der Großteil der Gütermengen auf dem Neckar wird nur ab/bis Heilbronn transportiert. Die bisher vorgesehene Maßnahme der insgesamt 27 Schleusenverlängerungen im gesamten schiffbaren Bereich bis Plochingen ist daher nicht zielführend. Weiter flussaufwärts des Neckars von Heilbronn bis Plochingen rechtfertigen sowohl die Transportmenge von unter 0,6 Mio. Tonnen sowie die prognostizierten Zahlen in Verbindung mit vielen kostenintensiven Schleusenbauwerken die Ausbaumaßnahmen nicht.

Es soll jedoch für das Teilvorhaben Heilbronn-Plochingen ein offenes Dialogverfahren angestrebt werden, um wirtschaftliche Interessen und ökologische Erfordernisse sowie weitere Belange auszugleichen.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes Drucksachen 18/9527, 18/9952

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1, Abschnitt 2 (Neue Vorhaben, Vordringlicher Bedarf) Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen) wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe:

lfd.Nr.	Vorhaben
---------	----------

„22	Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals“
-----	--------------------------------

entfällt

Begründung

Aktuelle Transportzahlen rechtfertigen einen Ausbau der Strecke nicht. Auch in den Ausschussberatungen konnte die Notwendigkeit des Ausbaus nicht nachvollziehbar begründet werden. Auch mögliche zukünftige Entwicklungen des Verkehrs zu/aus dem Lübecker Hafen auf der Wasserstraße rechtfertigen den Ersatzneubau von sechs Schleusen und eine Vertiefung des Kanals auf 2,80 m bei Kosten in Höhe von mindestens 838 Mio. Euro nicht. Außerdem müsste in diesem Zusammenhang eine unter Denkmalschutz stehende Hubbrücke in Lübeck angehoben werden, was erhebliche zusätzliche Kosten verursachen würde.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes Drucksachen 18/9527, 18/9952

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1, Abschnitt 2 (Neue Vorhaben, Vordringlicher Bedarf) Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen) wie folgt geändert:

Folgende Angabe soll eingefügt werden:

lfd.Nr.	Vorhaben
---------	----------

„lfd. Nr. einfügen]	Stichkanal Hildesheim“
------------------------	------------------------

Begründung

Der Stichkanal Hildesheim soll aufgrund seiner Bedeutung für die Region Südniedersachsen sowie aufgrund seiner Gesamtnetzwirkung ausgebaut werden. Außerdem weist die Maßnahme mit knapp 50 Prozent einen großen Erhaltungskostenanteil aus, womit längere Zeit verzögerte Baumaßnahmen zur Sicherstellung der Schifffahrt nachgeholt werden können. Der Ausbau für das üGMS (übergroßes Großmotorgüterschiff) ist aufgrund des nachvollziehbaren Potenzials für Schiffe mit einem Tiefgang von 2,80 m Abladetiefe für den Kanalabschnitt herzustellen.

Da der Stichkanal Teil des Mittellandkanals ist, beteiligt sich gemäß des Regierungsabkommens zum Mittellandkanal von 1965 das Land Niedersachsen zu mindestens 28,33 Prozent an dieser Ausbaumaßnahme des Bundes.